



FC SCHWALBE
GEGRÜNDET 1899

Satzung

von 2015

FC Schwalbe e.V.
Schützenallee 10 · 30519 Hannover

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fußball-Club „Schwalbe“ gegründet 1899 e.V. Hannover-Döhren. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der Nummer 2086 im Vereinsregister Hannover eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/weiß/grün.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Pflege und Förderung der betriebenen Sportarten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Angebote zur Ausübung unterschiedlicher Sportarten für alle Altersklassen;
 - b) Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen;
 - c) Betreuung der Sportangebote durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter;
 - d) das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Mitglieder;
 - e) Durchführung von Training unter besonderer Beachtung von gesundheitlichen Belangen;
 - f) Durchführung von Sport- und Bildungsangeboten, auch in Kooperation mit Schulen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts entschieden entgegen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Sport-Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (3) Wer dem Verein beitreten will, hat einen vorgegebenen Aufnahmeantrag unterzeichnet beim Vorstand einzureichen. Aufnahmeanträge von Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Monatsende;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Tod.
- (2) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung;
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten;
 - c) bei ehrenrührigen Handlungen;
 - d) bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten;
 - e) bei parteipolitischer Betätigung innerhalb des Vereins.
- (2) Über einen Ausschluss wegen bestehender Beitragsrückstände (d) entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters. Über einen Ausschluss wegen eines der anderen Gründe (a,b,c,e) entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds. Entsprechendes gilt für eine eventuelle Wiederaufnahme. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben, wobei die Belange einzelner Abteilungen zu berücksichtigen sind.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder sind wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins sowie von den Organen des Vereins gefaßte Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten; die Mitglieder der Tennisabteilung nach Maßgabe von § 9 (2);
- d) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Kontoverbindung mitzuteilen;
- e) den Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen unbar zu entrichten, vorzugsweise per Einzugsermächtigung.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr richten sich nach den Beschlüssen, die in der Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Höhe anderer Gebühren legt der Vorstand fest. Einzelheiten zu Fälligkeit und Erhebung werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die zusätzlichen Beiträge der Tennisabteilung im Rahmen der Tennisgemeinschaft Döhren, Spielvereinigung Niedersachsen/FC Schwalbe, werden nicht von der Mitgliederversammlung sondern mit Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses (§ 21) in der jährlichen Abteilungsversammlung der Tennisgemeinschaft Döhren festgelegt. Die Tennisabteilung ist dem Verwaltungsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge einzelner Mitglieder in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag zu ermäßigen oder zu stunden.
- (4) Umlagen dürfen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der geschäftsführende Vorstand;
 - c) der Gesamtvorstand;
 - d) der Ehrenrat;
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
- (3) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Näheres regelt eine Reisekostenordnung.

- (4) Vorstandsmitglieder und die Mitglieder anderer Organe können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter, Betreuer, o.a.) bzw. nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) tätig sein.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus
1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem 3. Vorsitzenden,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer, und
 6. dem Jugendleiter zusammensetzt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der 1. Vorsitzende ist jedoch allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung bzw. der im Gesamtvorstand gefaßten Beschlüsse zu führen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, bei nicht einstimmig gefaßten Beschlüssen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, wobei der 1. und 3. Vorsitzende sowie der Schriftführer in Jahren mit ungerader Endzahl, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendleiter in Jahren mit gerader Endzahl gewählt werden. Bei außerplanmäßigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes darf jeweils nur einen Vorstandsposten bekleiden.
- (6) Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung selbst. Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Soweit es die Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, kann er Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem 1. Beisitzer zur Unterstützung des Vorstands,
 3. dem 2. Beisitzer zur Unterstützung des Vorstands,
 4. den Abteilungsleitern.
- (2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes richten sich nach den Bestimmungen der Satzung (§ 4, 6 und 12).
- (3) Seine Mitglieder, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, werden ebenfalls auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Beisitzer wird in Jahren mit ungerader Endzahl, der 2. Beisitzer in Jahren mit gerader Endzahl gewählt.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt unter Einhaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Ordnungen und deren Änderung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Ersatzwahlen sind durchzuführen, sofern 2 der gewählten Mitglieder ausscheiden. Er entscheidet in den ihm satzungsgemäß zugewiesenen Angelegenheiten, in den in § 3 geregelten binnen einer Frist von längstens 4 Wochen nach Anrufung.

§ 15 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und ist für die Einziehung der Vereinsbeiträge, Gebühren und Umlagen verantwortlich. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (2) Alle Zahlungen, die keine Fix- und Regelkosten sind, dürfen nur in Übereinstimmung mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleistet werden. Zahlungen außerhalb des Haushaltsplans dürfen nur nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden.

- (3) Der Schatzmeister ist für die Erstellung des jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsplans verantwortlich.
- (4) Bei der Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die von einem weiteren Mitglied des Vorstands anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§ 16 Gliederung des Vereins

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch Beschluss des Vorstands eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
- (2) Jeder Abteilung stehen der Abteilungsleiter sowie sein Stellvertreter vor, die von der Abteilungsversammlung zu wählen sind. Sie sind für den Sportbetrieb verantwortlich und regeln im Rahmen dieser Satzung die abteilungsinternen Abläufe.
- (3) Die Abteilungsleitungen sind insbesondere zur Jugendarbeit berufen, die sie eigenverantwortlich durchführen. Erforderlichenfalls kann ein Abteilungs-Jugendbeauftragter, der der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung bedarf, eingesetzt werden. Die Abteilungsjugend kann einen Jugend Vertreter wählen, der die Interessen der Jugend gegenüber der Abteilungsleitung vertritt.
- (4) Zur Abteilungsversammlung ist rechtzeitig einzuladen. Der Versammlungsleiter sorgt dafür, daß ein Protokoll geschrieben, und den Abteilungsmitgliedern und dem Vorstand zu Kenntnis gegeben wird.

§ 17 Kassenprüfung

Alljährlich hat die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern zu erfolgen. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins. Bei Verhinderung kann die Prüfung auch durch zwei Kassenprüfer erfolgen. Einer der Kassenprüfer hat die Kasse des Verwaltungsausschusses und der Tennisabteilung zu prüfen. Der Schatzmeister ist zu diesen Prüfungen einzuladen. Bei der Prüfung ist das gesamte Rechnungsmaterial mit den Belegen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung darzulegen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die vom Vorstand einzuberufende Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) statt. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen, wobei Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift ausreicht.
- (2) Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist:
 - a) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen;
 - b) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
 - c) dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung zu erteilen;
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe des § 12;
 - e) Wahl des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter nach Maßgabe des § 13;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich – spätestens am 30. November des Vorjahres – beim Vorstand einzureichen. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge, wenn die Dringlichkeit durch einfache Mehrheit anerkannt wird; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neuzufassenden Paragraphen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift ausreicht.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die bei ihrer Einberufung angegebenen Punkte.

§ 20 Beschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, vertretungsweise sein Stellvertreter.
- (3) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu genehmigen.
- (4) Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Bei Bedarf erfolgen schriftliche Abstimmungen. Sie sind auf Verlangen von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag die schriftliche Wahl beschlossen wird. Dies gilt entsprechend, wenn zur Wahl des Ehrenrats bzw. der Kassenprüfer nur drei Personen zur Wahl stehen. Diese können im Block gewählt werden.
- (7) Der Versammlungsverlauf, insbesondere die gefaßten Beschlüsse, sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben. Auslage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle reicht dazu aus. Geht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§ 21 Verwaltungsausschuss und Nutzungsvereinbarung

- (1) Zur Erledigung und Koordination aller wichtigen organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auf der Sportanlage Döhren, Schützenallee 10, bilden der FC Schwalbe und die Spielvereinigung Niedersachsen einen gemeinsamen Verwaltungsausschuss.

- (2) Der Verwaltungsausschuss setzt sich paritätisch aus mindestens je 3 Mitgliedern jedes Vereins zusammen. Diese Mitglieder werden von den jeweiligen Vorständen benannt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der beiden Vereine auf der Bezirkssportanlage sind in einer Nutzungsvereinbarung vom 11. Januar 1977 und Folgevereinbarungen enthalten.
- (4) Der Vorstand ist zu einer Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung berechtigt.

§ 22 Elektronische Medien

- (1) Soweit die Mitglieder dem Verein Adressen elektronischer Medien (z.B. E-Mail-Adressen) mitgeteilt haben, können Einladungen zu Mitgliederversammlungen mittels elektronischer Medien ergehen. Die Zustimmung ist dem Verein bei Bekanntgabe der Adresse elektronischer Medien zu erklären. Mitteilungen des Vereins mittels elektronischer Medien gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse versandt wurden.
- (2) Beschlüsse der Organe und Ausschüsse können auch auf elektronischem Weg oder telefonisch gefaßt werden. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, sind die auf elektronischem Weg oder telefonisch gefaßten Beschlüsse wirksam, wenn sich wenigstens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an dieser Abstimmung beteiligt hat.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- (2) Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen im Schadens- und Beitragsfall.
- (3) Der Verein kann Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anlaßbezogen Fotos und Namen anwesender Athleten, Vorstandsmitglieder, anderer Funktionäre sowie weiterer Vereinsmitglieder in der Vereinszeitschrift und auf der Internetseite veröffentlichen und diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien übermitteln.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen, sofern mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen jedes stimmberechtigte Mitglied unter seiner letzten bekannten Anschrift schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.